

SBV - Schweizerischer Baumeisterverband, Zürich
UNIA - Gewerkschaft Unia, Bern
Syna - Gewerkschaft Syna, Olten

i:\gav-sozialpolitik\lmv\lmv12\parifonds 12\bd-12-09-25\lmv 12 parifonds anpassung def.docx

Vereinbarung

vom 25. September 2012

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042
Zürich;

einerseits

und

Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15 sowie
Gewerkschaft Syna, Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten;

andererseits

betreffend

**Anpassung LMV 12 und Parifonds Bau
(Statuten und Leistungsreglement)**

Präambel

Die Vertragsparteien stellen fest:

- die Vermögenssituation des Parifonds Bau hat sich 2010 und 2011 positiv entwickelt, was 2011 zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenkapitals geführt hat,
- auch im Jahr 2012 ist aufgrund der erneuten Zunahme der Lohnsumme im Bauhauptgewerbe wiederum mit einem erheblichen Vorschlag in der Rechnung des Parifonds Bau zu rechnen, selbst nach Abzug der Beiträge aus dem Personalverleihbereich (in diesem Bereich gilt seit 2012 ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag mit einer besonderen Regelung der Vollzugskosten),
- aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten ist für das Jahr 2013 mit einer Lohnsumme im Bauhauptgewerbe im bisherigen Umfang und somit bei gleichbleibenden Beitragssätzen und gleichem Leistungsumfang wie bis anhin mit einem Vorschlag im bisherigen Umfang zu rechnen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen deshalb:

- das Vermögen des Parifonds Bau grundsätzlich nicht höher als auf einen Halbjahresbedarf anwachsen zu lassen und
- die Leistungen des Parifonds Bau im Aus- und Weiterbildungsbereich und Vollzugsbereich punktuell entsprechend den Bedürfnissen der Betriebe und der Arbeitnehmenden sowie den Vertragsparteien massvoll anzupassen.

Die Vertragsparteien beschliessen deshalb folgende Anpassungen des LMV 12 / 15 sowie der Statuten und des Leistungsreglements des Parifonds Bau:

I. Anpassung LMV 12 / 15

Art. 1 Anpassung von Art. 8 LMV 12 / 15

Art. 8 Abs. 4 LMV 12 / 15 wird wie folgt angepasst:

4.1 Ab 1. Januar 2013 haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmende inkl. Lernenden unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft einen Vollzugskosten- und Aus- / Weiterbildungskosten Beitrag von 0.55% der UVG-pflichtigen Lohnsumme zu leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem LMV unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungskosten Beitrag von 0.4% der UVG-pflichtigen Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmende inkl. der Lernenden zu leisten. Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis 90 Tage pro Jahr haben 0.3% der UVG-pflichtigen Lohnsumme (0.25% Arbeitnehmer, 0.05% Arbeitgeber) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmer inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20 pro Mitarbeiter und Arbeitgeber.

4.2 (neu) Die vorstehende Beitragsregelung (4.1) wird von den Vertragsparteien regelmässig (mindestens einmal jährlich) überprüft. Wenn sich abzeichnet, dass das Gesamtvermögen des Parifonds Bau auf die Hälfte eines Jahresbedarfs absinken wird oder bereits abgesunken ist, beurteilen die Vertragsparteien unverzüglich die Situation und beschliessen gegebenenfalls eine angemessene Anpassung der Beiträge unter Einhaltung des bis anhin bestehenden Verhältnisses von 0.7 zu 0.5 Arbeitnehmerbeitrag zu Arbeitgeberbeitrag (im Fall von ausländischen Arbeitgebern im Verhältnis von fünf zu eins Arbeitnehmer zu Arbeitgeber). Eine Beitragsveränderung tritt grundsätzlich im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

II. Anpassung Parifonds Bau: Statuten

Art. 2 Anpassung von Art. 14 Statuten Parifonds Bau

Art. 14 Abs. 2 und 3 Statuten Parifonds Bau werden wie folgt angepasst:

Abs. 2: Ab 1. Januar 2013 beträgt der Beitragssatz 0.95%, d.h. insgesamt 0.55% Arbeitnehmerbeitrag und 0.4% Arbeitgeberbeitrag. Der Arbeitnehmerbeitrag wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch einbezahlt. Die Beiträge setzen sie wie folgt zusammen:

- a. 0.55% zu Lasten der Arbeitnehmenden und 0.4% zu Lasten der Arbeitgeber beziehungsweise
- b. 0.32% für den Vollzugsbereich und 0.63% für den Bildungsbereich.

Abs. 3: Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis zu 90 Tagen pro Jahr haben 0.30% der UVG-pflichtigen Lohnsumme (0.25% Arbeitnehmerbeitrag und 0.05% Arbeitgeberbeitrag) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.—pro Monat und Betrieb.

Abs. 4 (neu): Die vorstehende Beitragsregelung wird von den Vertragsparteien regelmässig (mindestens einmal jährlich) überprüft. Wenn sich abzeichnet, dass das Gesamtvermögen des Parifonds Bau auf die Hälfte eines Jahresbedarfs absinken wird oder bereits abgesunken ist, beurteilen die Vertragsparteien unverzüglich die Situation und beschliessen gegebenenfalls eine angemessene Anpassung der Beiträge unter Einhaltung des bis anhin bestehenden Verhältnisses von 0,7 zu 0,5 Arbeitnehmerbeitrag zu Arbeitgeberbeitrag (im Fall von ausländischen Arbeitgebern im Verhältnis von fünf zu eins Arbeitnehmer zu Arbeitgeber). Eine Beitragsveränderung tritt grundsätzlich im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

Art. 3 Anpassung von Art. 17 Statuten Parifonds Bau

Art. 17 Abs. 2 Statuten Parifonds Bau wird wie folgt angepasst:

Abs. 2: Die Pauschale beträgt jährlich 1.5 Millionen Franken (Stand 2013) zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Pauschale kann unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe und allfälligen Veränderungen, wie Veränderungen im Geltungsbereich, von den Trägerverbänden jährlich angepasst werden.

III. Anpassung Parifonds Bau: Leistungsreglement

Art. 4 Anpassung von Art. 17 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 17 Abs. 3 Leistungsreglement wird wie folgt angepasst:

Abs. 3: Firmeninterne Kurse können unterstützt werden, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie sind öffentliche ausgeschrieben;
- b. sind allen Beitragszahlern des Parifonds Bau zugänglich;

- c. enthalten keine firmenspezifischen Elemente;
- d. werden von einer firmenneutralen Kursorganisation durchgeführt;
- e. sind im Voraus terminlich festgelegt und können somit von Vertretern des Parifonds Bau überprüft werden;
- f. ab 1. Januar 2013 können zusätzlich firmeninterne Kurse als leistungsberechtigt erklärt werden, welche die Voraussetzungen von lit. b bis e dieses Absatzes erfüllen und mindestens acht Teilnehmende aufweisen.

Art. 5 Anpassung von Art. 26 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 26 wird mit den folgenden Absätzen 4 und 5 ergänzt:

Abs. 4 (neu): Zahlt der Arbeitgeber der entschädigungsberechtigten Person die Entschädigung aus oder verrechnet er sie mit dem Lohn, so hat er darüber wie für einen Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinn der AHV mit seiner Ausgleichskasse abzurechnen.

Abs. 5 (neu): Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit der Entschädigung die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV, die Invalidenversicherung, den Erwerbsersatz und die Arbeitslosenversicherung oder schreibt ihm diese Beträge gut.

Art. 6 Anpassung von Art. 31 Abs. 2 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 31 Abs. 2 Leistungsreglement wird wie folgt angepasst:

- Abs. 2:* Die Teilnehmer von Kranführerkursen und Kursen im Rahmen der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV, SR 741.521) haben Anspruch auf:
- a. eine Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 250.—pro Kurstag;
 - b. 70% des Schul- bzw. Kursgeldes (CZV maximal CHF 250.—pro Tag);
 - c. die folgende Entschädigung je ausgewiesenen Schultag und Übernachtung:
 - Verpflegung pro Kurstag: CHF 20.—
 - bei Mehrtageskursen pro Übernachtung: CHF 50.—;
 - d. die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage des Bahnbeleges (Billett oder SBB-Kostenbeleg) erstattet.

Art. 7 Anpassung von Art. 32 Leistungsreglement Parifonds Bau

Art. 32 Leistungsreglement wird wie folgt angepasst:

Der Parifonds Bau entrichtet bei Besuch einer im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten Fahrschule⁷ und der Absolvierung der Prüfungen für die Zeit der effektiven Fahrstunden (ohne Hin- und Rückweg), welche innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit besucht werden, folgende Leistungen und Entschädigungen:

- a. eine Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 250.— pro Kurstag, wobei 8 Fahrstunden einem Kurstag entsprechen;
- b. an die Fahrschul- und Prüfungskosten wird eine nach Anzahl Fahr- und Theoriestunden abgestufte Entschädigung ausbezahlt, nämlich für:
- 1 – 20 Stunden: effektive Kosten, jedoch höchstens CHF 800.—
 - 21 – 30 Stunden: CHF 1'250.—
 - 31 – 40 Stunden: CHF 1'600.—
 - über 40 Stunden: CHF 2'000.—

Anpassung Fussnote 7:

Ebenfalls gültig für LKW Fahrausbildung, LKW Anhänger-Ausbildung, BE Anhänger Ausbildung, Bootsführer, Lokomotivführer

IV Schlussbestimmungen

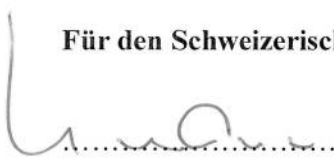
Art. 8 Inkrafttreten der Vereinbarung


8.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

8.2 Die Änderungen im LMV 12 / 15 sowie in den Statuten des Parifonds Bau und dem Leistungsreglement Parifonds Bau treten per 1. Januar 2013 in Kraft und werden rasch möglichst allgemeinverbindlich erklärt.

Zürich / Bern / Olten, den 4.10.2012 /

Für den Schweizerischen Baumeisterverband



.....
D. Lehmann


.....
ZP. W. Messmer


.....
H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia



.....
H. U. Scheidegger


.....
A. Rieger


.....
A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna


.....
E. Zülle


.....
K. Regotz


.....
P. - A. Grosjean

Zustellung an
- Parifonds Bau